

67. Jahrgang Nr. 7
Donnerstag, 16. Februar 2012



i INHALTSVERZEICHNIS

Stadt verabschiedet Leiter des Fachbereichs Schule ..	S. 111
Verstärkte Ausbreitung von Baumerkrankungen	S. 111
Bekanntmachungen	S. 112
Ausschreibungen	S. 119
Auf einen Blick	S. 120

STADT VERABSCHIEDET LEITER DES FACHBEREICHS SCHULE

Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat den Leiter des Fachbereichs Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Rainer Hendrichs, in einer offiziellen Feierstunde am Freitag im Pädagogischen Zentrum des Gymnasiums Fabritianum verabschiedet. Hendrichs geht am 1. März in den Ruhestand.

Seinen Dienst bei der Stadt Krefeld begann Hendrichs am 1. April 1966 und ist seitdem fast ausschließlich im Bereich der Schulverwaltung tätig. Bereits nach dem Ablegen der Verwaltungsprüfung im gehobenen nichttechnischen Dienst, wurde er 1969 als Mitarbeiter in der Bau- und Organisationsabteilung im damaligen Schulverwaltungsamt eingesetzt. Seit 1973 ist Hendrichs aktiv in die Schulentwicklungsplanung eingebunden, die er auch weiter mit bearbeitete, als er von 1979 bis 1987 Referent im Dezernat des Beigeordneten Alfred Böll war. Seit Dezember 1988 leitet er den jetzigen Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst. Im Oktober 2008 wurde Hendrichs vom Schulministerium für seine Verdienste um die Schulentwicklung in Krefeld geehrt.



Schulamtsleiter Rainer Hendrichs mit Ehefrau Lotte und Oberbürgermeister Gregor Kathstede bei seiner offiziellen Verabschiedung im pädagogischen Zentrum des Gymnasiums Fabritianum.

Rainer Hendrichs ist gebürtiger Krefelder und besuchte das Fichte-Gymnasium, von dem er nach der mittleren Reife zur Höheren Handelsschule wechselte. Er ist verheiratet, hat eine Tochter und zwei Enkelkinder und lebt mit seiner Familie in einem Zwei-Generationen-Haus. Hendrichs spielt Tischtennis im TSV Bockum, liest mit Vorliebe Biografien und verbringt seine Freizeit auch gerne mit Gartenarbeit. Touren mit seinen „Krefelder Weinfreunden“ stehen regelmäßig auf dem Programm, wie auch das gemeinsame Kochen mit seinem aus ehemaligen Amts- und Dezernatsleitern bestehenden „Herren-Kochclub“. Für seinen Ruhestand plant der aktive 64-Jährige vor allem, sich mehr in die Betreuung seiner beiden Enkelsöhne einzubringen.

VERSTÄRKTE AUSBREITUNG VON BAUMERKRANKUNGEN IN KREFELD

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung von Kastanienerkrankungen mussten in den vergangenen Monaten über 100 Bäume im Krefelder Stadtgebiet gefällt werden. Der Fachbereich Grünflächen hat die spezifischen Baumschädigungen zusammen mit einem speziellen Institut aus Hamburg untersucht und den Sachstandsbericht über den Zustand der Kastanienbäume im Umweltausschuss dargestellt.

Im Stadtgebiet von Krefeld stehen insgesamt 3084 Kastanienbäume im öffentlichen Raum. Erstmals konnten im Jahr 2006 Veränderungen im Kronenbild der Scharlachkastanien festgestellt werden. Alleine am Canisiusplatz mussten zum Jahresbeginn 64 der insgesamt 75 Scharlachkastanien wegen der Pseudomonas-Bakterienerkrankung gefällt werden. Bei der Pseudomonas-Erkrankung sterben die Leitungsbahnen eines Baumes im Bereich der Rinde und des Splintholzes ab. Die Baumkrone wird nicht mehr versorgt und der befallene Baum stirbt ab. Auf der abgestorbenen Rinde siedeln sich als Sekundärbefall Holz zerstörende Pilze, wie der Samtfußrübling (auch Winterrübling) und der Austerseitling an.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Weitere schwere Baumerkrankungen im Stadtgebiet führten zu rund 50 Fällungen. Besonders betroffen waren der Von-Beckerath-Platz, die Hohenzollernstraße, die Dürerstraße, die Roonsstraße, die Hirschfelder-Straße und der Deutschordensweg. „Es ist jedoch davon auszugehen, dass kurzfristig noch mehr Bäume gefällt werden müssen“, berichtet Matthias Pasch, Abteilungsleiter Grünerhaltung. Wegen der massiven Schädigungen der Kastanienbäume werde der Bestand intensiv kontrolliert. Das Frühjahr werde zeigen, welche Kastanien wieder austreiben, beziehungsweise welche Vitalität sie aufweisen. Nachpflanzungen seien grundsätzlich vorgesehen, die jeweiligen Standorte müssen jedoch zunächst hinsichtlich der Bestandsdichte und der Leitungssituation überprüft werden. „Kastanien pflanzen wir Krefeld vorerst nicht mehr, da auch Jungbäume von den dargestellten Krankheiten betroffen sind“, berichtet Pasch.

Bei den Neupflanzungen von Bäumen wird der Fachbereich Grünflächen eine möglichst breit gefächerte Artenzusammensetzung berücksichtigen. Außerdem soll die Standortverteilung bei Baumpflanzungen verbessert werden und verstärkter finanzieller und personeller Einsatz in der Baumpflege und -kontrolle erfolgen. Anwohner und Bürgervereine sollen bei den Planungen zu den Neupflanzungen mit einbezogen werden.



BEKANNTMACHUNGEN

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, HAUPTSCHULEN, REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2012/2013 (BEGINN 01.08.2012)

Die Anmeldungen für die ersten Klassen (5. Schuljahr) der städt. Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie für die 11. Klassen der Gesamtschulen und der 10. Klassen der Gymnasien werden in den Schulbüros der betreffenden Schulen zu den nachstehenden Terminen entgegengenommen:

Gesamtschulen

Mittwoch, den 22.02.2012 bis Freitag, den 24.02.2012
jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie Samstag, den 25.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr

Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien

Mittwoch, den 22.02.2012 und Donnerstag, den 23.02.2012
jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag, den 24.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie Samstag, den 25.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr

Für den Bereich der städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien besteht eine weitere Anmeldeöglichkeit zu den nachfolgenden Terminen. Erst nach Abschluss dieser zusätzlichen Anmeldeöglichkeiten erfolgt für diesen Bereich die Entscheidung über eine Aufnahme bzw. Ablehnung unter Berücksichtigung aller für die jeweilige Schule angemeldeten Schüler.

Freitag, den 16.03.2012
von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiten haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Schüler / der Schülerin die Anmeldung an den gewünschten Schulen persönlich vorzunehmen.

Gesamtschule

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
 - Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
 - Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- Die Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Hauptschule

- Gemeinschaftshauptschule Breslauer Straße 280 * – Gartenstadtschule
- Gemeinschaftshauptschule Hafelsstraße 41 – Josef-Hafels-Schule
- Gemeinschaftshauptschule Prinz-Ferdinand-Straße 155
- Katholische Hauptschule Rote-Kreuz-Straße 25 – Stephanusschule
- Katholische Hauptschule Lübecker Weg 56 – Von-Ketteler-Schule

Realschule

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 *
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *
- Realschule Oppum, Schmiedestraße 98 **
- Ter-Meer-Schule, Uerdinger Straße 783

Gymnasien

- Arndt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Fichte-Gymnasium, Lindenstraße 52 *
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

(**) Wahlweise Ganztags- oder Halbtagsbetrieb

Für die ersten Klassen der Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen und der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen angemeldet werden, die zurzeit die vierte Klasse (4. Schuljahr) der Grundschule besuchen.

Der Übergang aus der ersten Klasse (5. Schuljahr) der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium ist grundsätzlich nicht möglich.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Realschule oder ein Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluß des Übergangsverfahrens.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Gemeinschafts- oder Kath. Hauptschule bzw. bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11 – 13 der Gesamtschule und der Klassen 10 – 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen der Einführung des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Hauptschulen gleichwertig sind, ebenso alle Realschulen und Gymnasien, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule unter mehreren gleichwertigen der gewählten Schulform.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb eines von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung wird hierbei nicht berücksichtigt.

2. Kann die Aufnahme bei der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Hauptschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen. Auskünfte zu diesem Verteilungsverfahren erteilt die Schulverwaltung unter den Rufnummern 86 25 20 Hauptschulen und 86 25 45 Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien.

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Hauptschule, Realschule oder zum Gymnasium sind eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldeschein und das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mitzubringen.

Krefeld, den 18. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gregor Micus
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 07.07.2011 das Grundstück Gemarkung Fischeln, Flur 14, Nr. 2309 in die Umlegung Nr. 87 „Fischeln Süd-West“ einbezogen.

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 87 „Fischeln-Süd-West“ für die Grundstücke **Gemarkung Fischeln, Flur 14, Nr(n). 3951, 2309, 3947 und 325**

in der Sitzung am 07.07.2011 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs gefasst. Der Beschluss regelt die Eigentums- und Besitzverhältnisse und andere Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplans.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss vom 07.07.2011 ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigung an die Beteiligten unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe tritt der Beschluss in Kraft.

Krefeld, den 2. Februar 2012

Dr. Thomanek
Vorsitzender

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate Januar, Februar und März und die 1. Hälfte der Hundesteuer wurden am 15.02.2012 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert **die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld (ehemals Stadtkasse).**

Für Barzahlung stehen die Finanzbuchhaltung, alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 8682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationalen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

www.krefeld.de/fb21 – Dienstleistung „Einzugsermächtigungen/Lastschriftenverfahren“.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung

- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits drei Werktagen vor Fälligkeit bei dieser eingegangen sein.

STUDIE ZUR ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT GEM. § 3c UVPG FÜR DIE ENTNAHME UND ABLEITUNG VON GRUNDWASSER FÜR DIE KANALERNEUERUNG HAUPTSTRASSE – 2. BAUABSCHNITT –

erstellt vom Büro Schwarze und Partner vom 20.12.2011

Bauherr: SWK Aqua GmbH

Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 3a i.V.m. § 3c UVPG

Die SWK AQUA GmbH beabsichtigt, in Krefeld, im Bereich Hauptstraße zwischen Untergath und Korekamp in einem Zeitraum von ca. 5 Monaten von Februar bis Mai 2012 eine Kanalbaumaßnahme durchzuführen. Hierbei sollen Kanalrohre mit DN 1800 und DN 300 in offener Bauweise im Straßenraum eingezogen werden. Verbunden mit der Kanalbaumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung erforderlich.

Hierzu sollen 28 Spülfilter verwendet und die Grundwassermenge vollständig in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 u. 11 WHG wurde neben der Prüfung der hydrogeologischen Situation eine Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NW vorgenommen. Hiernach sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die erforderliche Wasserhaltung zu erwarten.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, kann nach Abwägung der wesentlichen Belange, einschließlich der weiteren Belange, die einer Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dienen, gemäß § 3a UVPG NW und § 3c UVPG festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Grundwasserentnahme ausgelöst würden, vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach den §§ 2 i.V.m. §§ 3 u. 3a UVPG nicht erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsstudie entfällt.

Krefeld, den 2. Februar 2012

Fachbereich Umwelt

Im Auftrag

Döpcke

Korrektur: Ergänzung des Bebauungsplantitels

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 575/II 1. ÄNDERUNG – SÜDLICH GATZENSTRASSE / ÖSTLICH AN KALVERPESCH –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 575/II 1. Änderung – südlich Gattenstraße / östlich An Kalverpesch – mit den violetten Eintragungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 575/II 1. Änderung – südlich Gattenstraße / östlich An Kalverpesch – wurde zugestimmt.

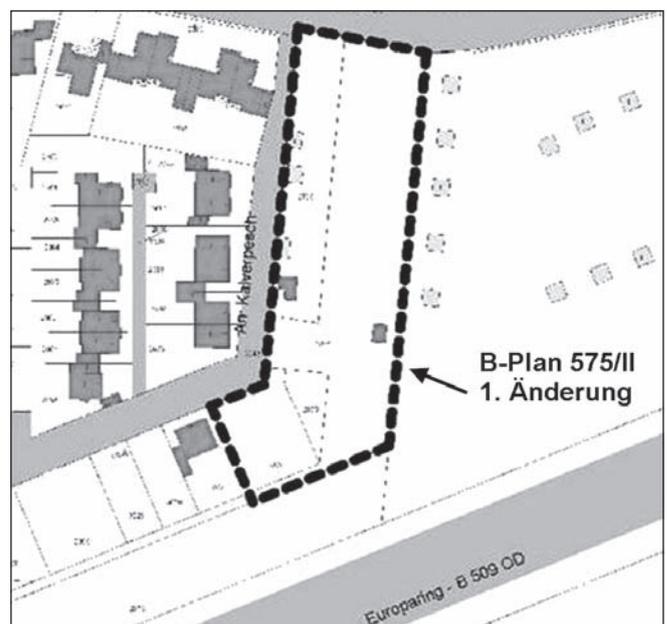
Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 575/II – südlich Gattenstraße / östlich Wallerspfad –, in Kraft getreten am 19.03.1999, treten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 575/II 1. Änderung außer Kraft.

Gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LG) treten die dem Bebauungsplan Nr. 575/II 1. Änderung entgegenstehenden Inhalte des Landschaftsplanes mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 575/II 1. Änderung – südlich Gattenstraße / östlich An Kalverpesch – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. Januar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 767 – ADOLF-DEMBACH-STRASSE / FRIEDENSSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

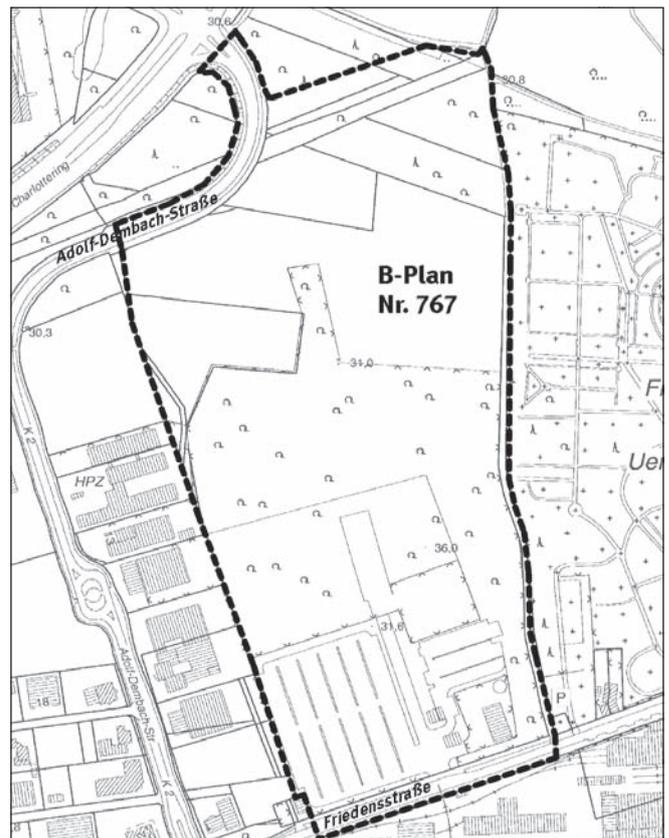
Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – wurde zugestimmt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden der Bebauungsplan Nr. 589 – nördlich Friedhof Uerdingen, zwischen Parkstraße und Duisburger Straße – sowie der Fluchtlinienplan Nr. 331, förmlich festgestellt am 31.01.1903, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 767 außer Kraft gesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

BEBAUUNGSPLAN NR. 769 – KEMPENER ALLEE / AN HOLTHAUSENS KULL –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 02.02.2012:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich der Wohngebäude An Holthausens Kull Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9, östlich der angrenzenden Bebauung an der Kempener Allee Nr. 128, südlich der Kempener Allee und westlich der Straße An Holthausens Kull ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 769 – Kempener Allee / An Holthausens Kull –

2. Über die bei der Beteiligung der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 769 wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 769 wird innerhalb dieses Geltungsbereiches der Bebauungsplanes Nr. 295/1 – beiderseits Horkesgath / südlich Kempener Allee – aufgehoben.

Krefeld, den 10. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 769 – Kempener Allee / An Holthausens Kull – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 470, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

– Stellungnahmen zu den Schutzgütern Artenschutz, Flora / Fauna, Wasser und Boden

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht werden können.

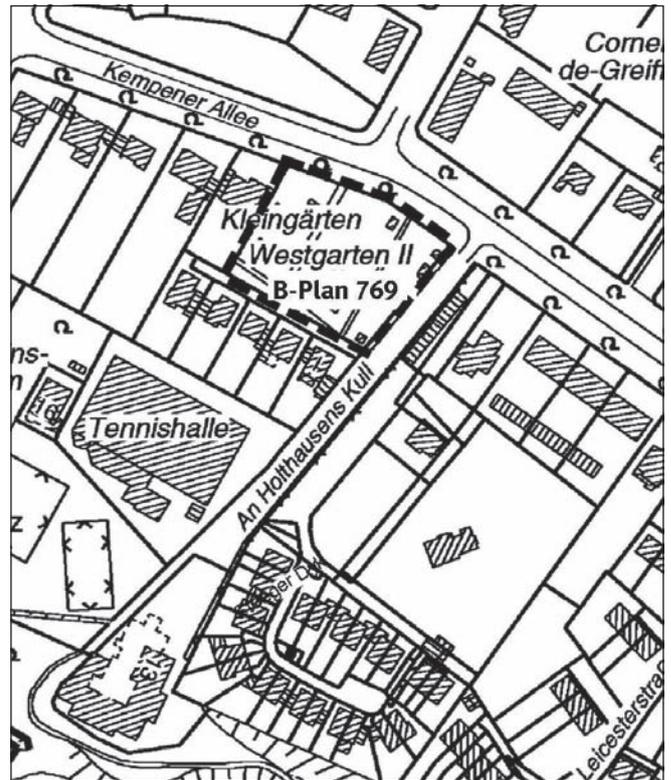
Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 769 – Kempener Allee / An Holthausens Kull – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. Februar 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

272. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ZWISCHEN KEMPENER ALLEE, DIESELSTRASSE, MEVISSENSTRASSE UND WESTPARK

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 02.02.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 272. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Kempener Allee, Dieselstraße, Mevissestraße und Westpark aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf zur 272. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

5. Der Entwurf der 272. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Krefeld, den 10. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 272. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen zur Grünplanung / Landschaftsbild, zum Gewässerschutz, zu Immissionen, zu Sach- und Kulturgütern
- Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

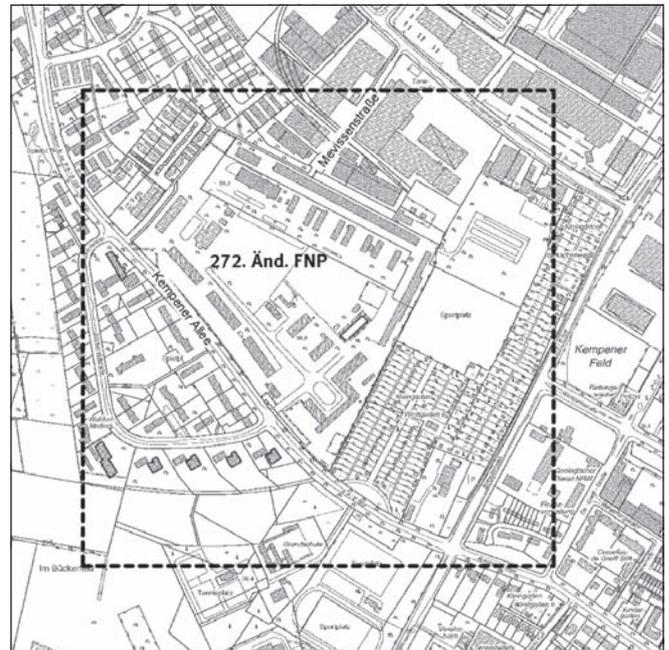
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. Februar 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 776 – WESTLICH GATHERHOFSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 02.02.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in Krefeld für den Bereich westlich Gatherhofstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Wohnbebauung Gatherhofstraße,
 - im Westen durch die 220 kV-Hochspannungsleitung,
 - im Norden durch die parallel zum Plangebiet verlaufende Bahnlinie / Schlufftrasse,
 - im Osten durch die Gatherhofstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

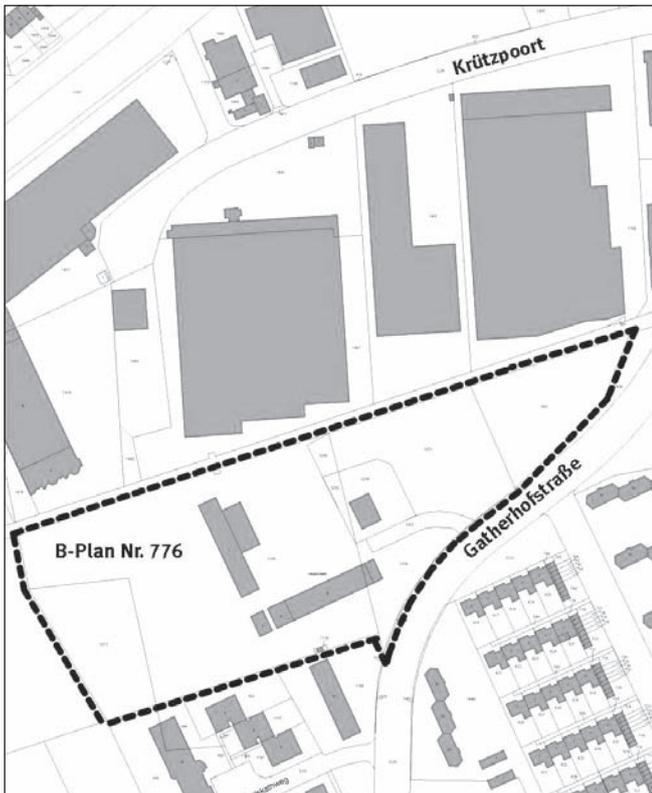
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 776 – westlich Gatherhofstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 776 außer Kraft gesetzt werden:

- Bebauungsplan Nr. 331 1. Änderung – Gatherhofstraße von Haus Nr. 174 bis Krefelder Eisenbahn –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 10. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

ERNEUERUNG VON LSA 3. BA 3. UA

HIER: LIEFERUNG VON FERNMELDE- UND STROMKABELN

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabel für die Erneuerung der LSA im ersten Abschnitt der 3. Baustufe 3. UA

- K 40** Friedrich-Ebert-Straße / Kaisersraße
- K 223** Friedrich-Ebert-Straße / Kaiserplatz
- K 108** Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße
- K 149** Friedrich-Ebert-Straße / Buschstraße
- K 114** Buschstraße / Sollbrüggenstraße

Ausführungsfrist: ab März 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **06.03.2012** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Telefon 02151 864206

Fax: 02151 864280

E-Mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 10,00 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

KZ: 0466002701.2/6628 (Verkehrstechnik)

mit dem Vermerk: Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 09.03.2012; 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 09.03.2012; 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **30.04.2012** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2% der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151 864307 – Herr Kolba
Mobil: 0170 2735564, Fax: 02151 864320

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211 475-3788,
Fax 0211 475-3939.

Stadt Krefeld, den 1. Februar 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

17.02. – 19.02.2012

Bruno Specht
Krützpoort 27, 47804 Krefeld, 710706

24.02. – 26.02.2012

Trunz GmbH
Magdeburger Straße 25, 47800 Krefeld, 475088



APOTHEKENDIENST

Montag, 20. Februar 2012

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170
Obertor-Apotheke, Oberstraße 35
Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Dienstag, 21. Februar 2012

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165
Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Mittwoch, 22. Februar 2012

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170
Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570
Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie

Donnerstag, 23. Februar 2012

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53
Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146
Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Freitag, 24. Februar 2012

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Marien-Apotheke, Hülser Markt 16
Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Samstag, 25. Februar 2012

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4
Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

Sonntag, 26. Februar 2012

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13
Römer-Apotheke, Königstraße 80
Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.